

Vernehmlassung zum neuen Kulturgesetz

Das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 16. Oktober 1968 gehört zu den ersten kantonalen Kulturgesetzen der Schweiz. Das Gesetz hat sich in den 40 Jahren seit Inkrafttreten in mancherlei Hinsicht bewährt. Geprägt durch die Förderpolitik des Aargauer Kuratoriums, durch das Wirken der kantonalen Kulturinstitutionen und durch die Unterstützung des kulturellen Lebens mit Beiträgen aus dem Lotteriefonds konnte sich kantonsweit ein vielfältiges, professionelles und gemeinnütziges Kulturleben entfalten.

Aufwertung des Politikbereichs Kultur

Diese positive Bilanz darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Kulturgesetz in einigen Bereichen nicht mehr mit den heutigen Förderbedürfnissen und -notwendigkeiten übereinstimmt. In einigen Punkten hemmt das Kulturgesetz die Weiterentwicklung der aargauischen Kulturlandschaft. Mit dem neuen Kulturgesetz trägt der Aargau veränderten kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Umständen Rechnung. Der Kulturbereich ist zunehmend im Zusammenhang mit allen politischen Anstrengungen zur Sicherstellung und Förderung der Standortqualität des Kantons zu betrachten. Ziel ist es, der wirtschaftlichen Bedeutung des Aargaus seine kulturelle Stärke ebenbürtig zur Seite zu stellen und diese sichtbar zu machen.

Erneuerung und Kontinuität

Das Gesetz setzt auf Erneuerung und Kontinuität. Es übernimmt bewährte und weiterhin sinnvolle Errungenschaften des Kantons wie die Verankerung von Kulturförderung und Kulturbewahrung in einem einzigen Gesetz ebenso die

Kulturförderung durch das unabhängige Aargauer Kuratorium. Darauf aufbauend prägen drei zentrale Neuerungen das revidierte Kulturgesetz:

Betriebsbeiträge für «Aushängeschilder»

Der Wille der Regierung, den Politikbereich Kultur aufzuwerten, zeigt sich insbesondere in der Absicht, zur dauerhaften Betriebssicherung von Kulturinstitutionen beizutragen, die von mindestens kantonomer Bedeutung sind. Beraten wird die Regierung bei der Auswahl dieser «Aushängeschilder» von der Kommission für Kulturfragen. Der Regierungsrat wird sie auch bei anderen übergreifenden kulturpolitischen Fragen konsultieren.

Überführung des Denkmalschutzdekrets in das Kulturgesetz

Unterschutzstellungen von Baudenkmalern und archäologischen Hinterlassenschaften können im Einzelfall einen schweren Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsgarantie darstellen. Dazu bedarf es einer ausreichenden rechtlichen Grundlage. Auch wenn Unterschutzstellungen in der Regel einvernehmlich mit der Eigentümerschaft erfolgen, stärkt die Überführung des Denkmalschutzdekrets in das Kulturgesetz die Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Globalbudget statt «Kulturprozent»

Um die Kulturausgaben des Kantons transparenter darzustellen, verzichtet das Kulturgesetz auf die Neuformulierung eines «Kulturprozents». Es ist vorgesehen, dass die Kulturausgaben in der Aufgaben- und Finanzplanung festgelegt werden. Das Aargauer Kuratorium erhält im Rahmen dieser Budgetvorgaben einen globalen Kredit zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben.

Die Vernehmlassung zum neuen Kulturgesetz dauert bis zum 29. Mai 2008. Weitere Informationen unter www.ag.ch/kulturgesetz

Rainer Huber

AKU-News 2/2008



Rainer Huber
Regierungsrat

Das neue Kulturgesetz geht in die Vernehmlassung

Autonome Beitragssprechung und Nähe zum kulturellen Schaffen

Von Anfang an stellte sich das Aargauer Kuratorium positiv zu einer umfassenden Revision des 40-jährigen Kulturgesetzes. Was nun vorliegt, entspricht weitgehend unseren Erwartungen an ein modernes, den heutigen politischen und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasstes Gesetz. Das Modell Aargauer Kuratorium mit dem aus elf Mitgliedern bestehenden autonomen Milizgremium ist schweizweit einmalig – seine Autonomie bleibt auch in Zukunft unangetastet. Die gewährleistete Unabhängigkeit garantiert den unvoreingenommenen Blick auf die Vielfalt des kulturellen Schaffens im Kanton sowie die Nähe zur kulturellen Kreation. Erst diese stetige Pulsföhlung ermöglicht eine inhaltlich kompetente Begleitung von Künstlern und Künstlerinnen, von Projekten und Institutionen.

Transparenz

Regierung und Aargauer Kuratorium waren sich einig, dass im Revisionsprozess der kulturelle Mehrwert an erster Stelle stehen soll. Der nun vorliegende Gesetzestext schafft transparente Verhältnisse für Kulturschaffende und Kulturbetriebe und regelt die Aufgabenbereiche zwischen Departement/Abteilung Kultur und Aargauer Kuratorium klar. Das Aargauer Kuratorium ist weiterhin zuständig für Projekte und Programme aller Sparten, spricht Programm- sowie Betriebsbeiträge an Institutionen wie z. B. KiFF, Forum Schlossplatz Aarau oder ThiK Baden. Die «Aushängeschilder», die sich nicht selten aus kuratoriumsgeförderten Institutionen entwickeln, erhalten ihre Beiträge neu vom Departement.

Individualförderung und Auszeichnung

Eine unserer wichtigsten und auch wertvollsten Aufgaben ist die Individualförderung, das heisst die Unterstützung von herausragenden Künstlerpersönlichkeiten. Die zeitlichen Freiräume, die mit einem Kuratoriumsbeitrag an das Künstlerische Schaffen oder mit einem Auslandatelier in den letzten Jahren vergeben wurden, haben manchen kreativen Prozess in Gang gesetzt und damit eine nachhaltige Wirkung im Kulturleben des Aargaus und darüber hinaus bewirkt. Mit einem eigenen Paragraphen im revidierten Gesetz wird die Auszeichnung künstlerischer Leistungen und kultureller Verdienste – auch für Institutionen – durch das Aargauer Kuratorium gestärkt.

Kreative Prozesse ermöglichen und fördern

Der Globalkredit des Aargauer Kuratoriums wird in Zukunft weder an Steuerprozenten noch an anderen Kulturaufwendungen gemessen, sondern alleine am Bedürfnisnachweis des kulturellen Schaffens. Die Förderkriterien werden auch in Zukunft dieselben sein, an erster Stelle stehen Qualität und professioneller Standard, Aktualität und Eigenständigkeit sind weitere Aspekte.

Im Dschungel der vielen gesetzlichen Regelungen, im Spannungsfeld zwischen Aushängeschildern und Nischenkleinoden, in der viel diskutierten Gewichtung von Qualität und Quantität, im Abschätzen des finanziellen Aufwands darf eines nicht vergessen werden: Kultur ist nie eine absolut messbare Grösse, sondern der gelebte und sich dauernd wandelnde Ausdruck der Befindlichkeit einer Gesellschaft. Kulturförderung darf auch nie Selbstzweck eines Staates sein, sondern soll Bedingungen schaffen, in denen kreative Prozesse möglich werden.

Irene Näf-Kuhn



Irene Näf-Kuhn
Präsidentin Aargauer Kuratorium

